

Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Mönchengladbach

### Vorschlagsliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil)	Alter (optional)	Beruf
Amend, Heinz-Bernd	Mönchengladbach - Rheindahlen	68	Rentner(Meister Installateur-Heizu.)
Bodewig, Petra	Mönchengladbach - Wanlo	61	Gärtnerin
Breuer, Norbert	Mönchengladbach - Mennrath	62	Arzt
Claßen, Angela	Mönchengladbach - Rheindahlen	-	Chemieingenieurin
Claßen-Huch, Lena	Mönchengladbach - Rheindahlen	35	Architektin
Feron, Susanne	Mönchengladbach - Wickrathhahn	57	Lehrerin für Sonderpädagogik
Jansen, Mechtilde	Mönchengladbach - Günhoven	70	Rentnerin (Bank- kauffrau)
Lenzen, Eva	Mönchengladbach - Beckrath	56	Rechtsanwaltsfach- angestellte
Müller, Johannes	Mönchengladbach - Broich-Peel	53	Feuerwehrbeamter
Müllers, Harald	Mönchengladbach - Wickrath	62	Finanzbeamter
Peters, Georg	Mönchengladbach - Wanlo	64	Systementwickler
Spinnen, Stefan	Mönchengladbach - Rheindahlen	61	Schreinermeister
Spreyer, Marcel	Mönchengladbach- Gerkerath	48	Zollbeamter
Thoneick, Julia	Mönchengladbach - Broich-Peel	-	Finanzbeamtin



## **Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen vom 7. März 2025 (KA 2025, Nr. 49)**

### **§ 3 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) <sup>1</sup>Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.
- (3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG
  - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
  - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
  - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
  - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Zusätzlich sind gemäß § 11 Absatz 5 KVVG Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (5) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Bischöfliche Generalvikariat.

### **§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste**

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
  - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
  - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.<sup>2</sup>Neben der Erklärung im Sinne von Abs. 2 lit. b) bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie einer Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG entsprechend § 8 Abs. 2 lit. b) und c).
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.



**§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste**

- (1) <sup>1</sup> Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. <sup>2</sup> Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. <sup>3</sup> Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) <sup>1</sup> Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. <sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. <sup>3</sup> Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) <sup>1</sup> Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. <sup>2</sup> Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. <sup>3</sup> Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. <sup>4</sup> § 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Willi Esser

Beginn Aushang: 19.03.2026 Ende Aushang: 02.04.2026



\_\_\_\_\_  
Unterschrift